

## Flurbereinigung Münsingen-Trailfingen

Landkreis Reutlingen

### M E R K B L A T T

zum Planwunschtermin gemäß § 57 Flurbereinigungsgesetz

Nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die Teilnehmer vor der Neuzuteilung über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören. Zur schriftlichen Erfassung der Teilnehmerwünsche dient der beigefügte Fragebogen des Landratsamtes. Dieser sollte alle wichtigen Informationen und Überlegungen der Teilnehmer zu ihren Zuteilungsvorstellungen enthalten. Es wird gebeten, den Fragebogen auszufüllen und dem Landratsamt rechtzeitig zurückzugeben.

Die Wünsche können außerdem mit den Mitarbeitern des Landratsamtes besprochen werden. Hierfür können Termine nach der Informationsversammlung vereinbart werden.

**Für die Abgabe der Wünsche und die Neuzuteilung sind die folgenden Hinweise zu beachten:**

1. Die Erfüllung der vorgebrachten Wünsche kann **nicht versprochen** werden. Auch etwaige Vorschläge des Landratsamtes für die Gestaltung der Abfindung bedeuten **keine bindende Zusage**.
2. Jeder Teilnehmer kann nur Wünsche für seine **eigenen Grundstücke** vorbringen. Von Ehefrauen, Verwandten, Verpächtern usw. muß eine **beglaubigte Vollmacht** beigebracht werden, wenn Wünsche für diese vorgebracht werden. Vollmachtsformulare können beim Landratsamt erhalten werden.
3. Grundsätzlich löst die Neuzuteilung in der Flurbereinigung keinen **Pachtvertrag** auf. Es werden lediglich im Neuen Bestand die gepachteten Grundstücke gewechselt. Das schließt nicht aus, dass nach der Neuzuteilung im Einverständnis zwischen Verpächter und Pächter Änderungen vereinbart werden, weil bisherige Pachtregelungen unzweckmäßig werden.  
**Eine Absprache zwischen Verpächter und Pächter vor der Wunschabgabe ist daher sinnvoll.**
4. Jeder Teilnehmer sollte sich über die künftige Struktur seines Betriebes Gedanken machen. Es wird empfohlen, hierzu gegebenenfalls rechtzeitig die Beratung durch das Landratsamt, Fachdienst Landwirtschaft, in Anspruch zu nehmen.

5. Nach dem Flurbereinigungsgesetz ist jeder Teilnehmer unter Berücksichtigung des Landabzugs mit Land von gleichem Wert abzufinden. **Dabei muss die Gesamtabfindung der Gesamteinlage entsprechen.** Grundsätzlich hat kein Teilnehmer Anspruch auf eine Abfindung in alter Lage. Lediglich Grundstücke von besonderer Verwertbarkeit wie Hof- und Gebäudeflächen, Hausgrundstücke, Bauplätze usw. werden besonders behandelt und sind im Regelfall nicht verlegbar.
6. Die Wertgleichheit der Abfindung wird nach dem **Wert** (Werteinheiten) und **nicht nach der Fläche** bemessen. Hierbei hat eine **Verbesserung der Bodengüte eine Flächenminderung** sowie eine **Verschlechterung der Bodengüte eine Flächenmehrerung** zur Folge.
7. Jeder Teilnehmer sollte sich überlegen, was er auf Grund seiner eingebrachten Grundstücke unter Berücksichtigung des Landabzugs als Abfindung erwarten kann. **Den größten betriebswirtschaftlichen Vorteil erreicht ein Teilnehmer durch die Ausweisung der Landabfindung in möglichst großen Grundstücken.** Den Beteiligten wird daher empfohlen, bei ihren Abfindungswünschen großzügig zu denken und im Interesse betriebswirtschaftlicher Vorteile auch einzelne Nachteile, die sich bei großen Grundstücken ergeben können, in Kauf zu nehmen.
8. Es ist zu erwarten, daß sich in einzelnen Bereichen Wünsche verschiedener Teilnehmer überschneiden. Deshalb sollten auch weitere zusätzliche Möglichkeiten (Ersatzwünsche) überlegt und angegeben werden.
9. **Bei der Zuteilung der neuen Grundstücke wirkt der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft nicht mit. Die Zuteilung ist ausschließlich Sache des Landratsamtes,** das nach dem Flurbereinigungsgesetz bei der Gestaltung der Landabfindungen die betriebswirtschaftlichen Verhältnissen **aller Teilnehmer** gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen hat, die für die Grundstücke von Bedeutung sind.

Landratsamt Reutlingen  
Untere Flurbereinigungsbehörde  
gez. Stadler